

Synopse zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum

| Aktuelle Regelung | Vorschlag zur Neuregelung | Begründung |
|--|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 2 Nutzer(innen)kreis</p> <p>Natürliche Personen sowie juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen sind im Rahmen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung und des geltenden Rechts berechtigt, die Stadtbücherei zu nutzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Anmeldung</p> <p>(1) Die Zulassung zur Nutzung der Stadtbücherei erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Büchereiausweises nach § 4 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung.</p> <p>(2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Personen und der Anschrift ein gültiger Personalausweis oder anderer Lichtbildausweis in Verbindung mit einem amtlichen Adressnachweis vorzulegen. Name, Geburtsdatum und Anschrift, gegebenenfalls auch die entsprechenden Daten des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin werden von der Stadtbücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei die elektronische Datenverarbeitung nach den Vorgaben Gesetzes zum Schutz</p> | <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Nutzerinnen und Nutzer</u></p> <p>Natürliche Personen sowie juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen sind im Rahmen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung und des geltenden Rechts berechtigt, die Stadtbücherei zu nutzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Anmeldung</p> <p>(1) Die Zulassung zur Nutzung der Stadtbücherei erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und gleichzeitiger Verpflichtung zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren und anschließender Ausstellung eines Büchereiausweises nach § 4 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung.</p> <p>(2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Anschrift ein gültiges Ausweisdokument vorzulegen; ist die Anschrift in dem Ausweisdokument nicht verzeichnet, zusätzlich eine Meldebescheinigung.</p> <p>(3) Minderjährige können zur Nutzung zugelassen werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige unter 16 Jahren müssen bei der Anmeldung die schriftliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Per-</p> | <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung: Neue Formulierung berücksichtigt aktuelle Regelungen zum Datenschutz</p> |


| | | |
|--|---|--|
| <p>personenbezogener Daten für das Land Nordrhein-Westfalen ein.</p> <p>(3) Die Einwilligung in die Speicherung und Verarbeitung der Daten nach Absatz 2 und die Kenntnisnahme der Nutzungs- und Gebührenordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Zur Weitergabe der erhobenen Daten ist die Stadtbücherei nicht berechtigt.</p> <p>(4) Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren verlangt die Stadtbücherei die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten, wonach dieser dem Nutzungsverhältnis zustimmt, sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Gebühren verpflichtet. Kinder unter 7 Jahren können keinen eigenen Ausweis beantragen.</p> <p>(5) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadtbücherei durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen nutzen. Mit der Unterschrift des/der Bevollmächtigten nach Absatz 3 gilt die Kenntnisnahme der Nutzungs- und Gebührenordnung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.</p> | <p>son vorlegen.</p> <p>Die Einwilligung beinhaltet die Verpflichtung zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.</p> <p>(4) Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und Kontaktdaten werden von der Stadtbücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren zusätzlich Familienname, Vorname(n) und Anschrift einer personensorgeberechtigten Person.</p> <p>Die Einwilligung in die Speicherung und Verarbeitung der Daten und die Kenntnisnahme der Nutzungs- und Gebührenordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen; bei Minderjährigen unter 16 Jahren erfolgt die Einwilligung durch eine personensorgeberechtigte Person.</p> <p>(5) Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei Datenverarbeitungsverfahren nach den Vorgaben Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten für das Land Nordrhein-Westfalen ein. Eine Weitergabe der erhobenen und gespeicherten Daten erfolgt nicht.</p> <p>(6) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer</p> | |
|--|---|--|

| | | |
|---|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 4 Bücherei-/Verbundausweis</p> <p>(1) Die Ausstellung eines Büchereiausweises ist gebührenpflichtig. Er kann als Jahres- oder Tagesausweis ausgestellt werden. Die Gültigkeit des Jahresausweises beträgt ein Jahr vom Tag der Ausstellung an. Der Büchereiausweis berechtigt zur Teilnahme am Ausleihverkehr sowie allen übrigen Nutzungen der Stadtbücherei.</p> <p>(2) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Beckum. Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Für den Ersatz eines verlorenen Büchereiausweises ist eine Verwaltungsgebühr zu zahlen.</p> <p>(4) Im Falle eines Ausschlusses</p> | <p>beziehungsweise ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Stadtbüchereinutzung für die Antragstellerin beziehungsweise den Antragsteller wahrnehmen.</p> <p>(7) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen ihres Familiennamens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Büchereiausweis</p> <p>(1) Die Ausstellung eines Büchereiausweises ist gebührenpflichtig. Er kann als Jahres- oder Tagesausweis ausgestellt werden. Die Gültigkeit des Jahresausweises beträgt ein Jahr; vom Tag der Ausstellung an gerechnet. Der Büchereiausweis berechtigt zur Teilnahme am Ausleihverkehr sowie den übrigen Nutzungsangeboten der Stadtbücherei.</p> <p>(2) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der STADT BECKUM. Ein Ausweisverlust ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Ein Ersatzausweis ist gebührenpflichtig.</p> <p>(3) Im Falle eines Ausschlusses von der Nutzung gemäß § 15 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung oder bei Wegfall der Nutzungsvoraussetzungen ist der Aus-</p> | <p>Redaktionelle Anpassung für eine bessere Übersichtlichkeit; durch die Einschiebung von § 5 verschieben sich alle Folgeparagrafen in der Nummerierung</p> |
|---|---|---|

| | | |
|---|--|---|
| <p>von der Nutzung gemäß § 14 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung oder bei Wegfall der Nutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurück zugeben. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.</p> <p>(5) Für Personen, die im selben Haushalt leben, kann ein gemeinsamer Familienausweis ausgestellt werden, wenn sich mindestens ein volljähriges Familienmitglied zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der anfallenden Gebühren verpflichtet. Familienmitgliedern kann ein eigener gebührenpflichtiger Begleitausweis zum Familienausweis ausgestellt werden.</p> <p>(6) Die Stadtbücherei und die Öffentliche Bücherei Beckum der Propsteigemeinde St. Stephanus Beckum, Clemens-August-Straße 27 in 59269 Beckum bilden den Stadtverbund Beckum.</p> <p>Für die Teilnahme am Ausleihverkehr sowie für alle übrigen Nutzungen der Öffentlichen Bücherei Beckum kann durch die Öffentliche Bücherei Beckum ein gebührenfreier Verbundausweis ausgestellt werden. Für die Benutzung des Verbundausweises gilt die Benutzungsordnung der Öffentlichen Bücherei Beckum.</p> <p>(7) Die Rückgabe der entliehenen Medien erfolgt in der Bücherei, in der sie ausge-</p> | <p>weis zurück zugeben. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Für Personen, die im selben Haushalt leben, kann ein Familienausweis ausgestellt werden, wenn sich mindestens ein volljähriges Familienmitglied zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der anfallenden Gebühren verpflichtet.</p> <p>Familienmitgliedern kann ein eigener gebührenpflichtiger Begleitausweis zum Familienausweis ausgestellt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Verbundausweis</p> <p>(1) Die Stadtbücherei und die Öffentliche Bücherei Beckum der Propsteigemeinde St. Stephanus Beckum, Clemens-August-Straße 27 in 59269 Beckum bilden den Stadtverbund Beckum.</p> <p>Für die Teilnahme am Ausleihverkehr sowie für alle übrigen Nutzungen der Öffentlichen Bücherei Beckum kann durch die Öffentliche Bücherei Beckum ein gebührenfreier Verbundausweis ausgestellt werden. Für die Nutzung des Verbundausweises gilt die Benutzungsordnung der Öffentlichen Bücherei Beckum.</p> <p>(2) Die Rückgabe entliehener Medien erfolgt am Ort der Ausleihe.</p> | <p>Regelung zum Verbundausweis wurde eigener §5 zugewiesen, bisher § 4 Absatz 6</p> |
|---|--|---|

| | | |
|---|---|--|
| <p>liehen wurden.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Nutzungsformen</p> <p>(1) Die Nutzung von Büchern und anderen Medien kann in den Räumen der Stadtbücherei und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Stadtbücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der technischen Geräte – mit Ausnahme des Kopierers – gebührenfrei genutzt und die Auskunftsdienste gebührenfrei in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Recherche im Bibliotheken-Verbund im Kreis Warendorf (Web-OPAC) und in der Digitalen Bibliothek ist gebührenfrei.</p> <p>(2) Die Internetnutzung ist gebührenpflichtig. Es besteht kein Anspruch auf Anzeige aller im Internet verfügbaren Inhalte.</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Nutzungsformen</p> <p>(1) Die Nutzung von Büchern und anderen Medien kann in den Räumen der Stadtbücherei und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Stadtbücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der technischen Geräte – mit Ausnahme des Kopierers und der Internetarbeitsplätze – gebührenfrei genutzt und die Auskunftsdienste gebührenfrei in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Die Recherche im Bibliotheken-Verbund im Kreis Warendorf (Web-OPAC) und in der Digitalen Bibliothek ist gebührenfrei.</p> <p>(3) Die Internetnutzung ist gebührenpflichtig. Es besteht kein Anspruch auf Anzeige aller im Internet verfügbaren Inhalte.</p> | <p>Redaktionelle Anpassungen</p> <p>§ 5 Absatz 1 Satz 3 wird zu Absatz 2</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6 Ausleihe</p> <p>(1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Büchereiausweises.</p> <p>(2) Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Bücher und Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.</p> | <p style="text-align: center;">§ 7 Ausleihe</p> <p>(1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Büchereiausweises.</p> <p>(2) Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Bücher und Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.</p> <p>(3) Die allgemeine Leihfrist be-</p> | <p>Der neu eingefügte Absatz 4 regelt die DVD-Flatrate</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>den.</p> <p>(3) Die allgemeine Leihfrist beträgt 4 Wochen.</p> <p>Abweichend davon beträgt die Leihfrist für Musik-CDs, CD-ROMs und Wii™-Spiele 2 Wochen und für DVDs und Zeitschriften eine Woche. Die Stadtbücherei gibt einen Ausgabebeleg aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.</p> | <p>trägt 4 Wochen.</p> <p>Abweichend davon beträgt die Leihfrist für Musik-CDs, CD-ROMs und Wii™-Spiele 2 Wochen und für DVDs und Zeitschriften eine Woche. Die Stadtbücherei gibt einen Ausgabebeleg aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.</p> <p>(4) Für die Ausleihe von DVDs kann pauschal eine einmalige Jahresgebühr (Flatrate) gezahlt werden. Diese berechtigt zur unbegrenzten Ausleihe von DVDs im Rahmen der allgemeinen Leihfrist von einer Woche. Allerdings können maximal 2 DVDs gleichzeitig entliehen werden und eine Verlängerung der Ausleihfrist ist nicht möglich.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 7 Verlängerungen</p> <p>(1) Die Leihfrist kann maximal zweimal – für DVDs und Wii™-Spiele einmal – verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.</p> <p>(2) Die Leihfrist wird grundsätzlich um die ursprüngliche Ausleihzeit verlängert. Gegebenenfalls fallen dieselben Gebühren wie bei einer erstmaligen Ausleihe an.</p> <p>(3) Auf Verlangen der Stadtbücherei sind die Medien vor-</p> | <p style="text-align: center;">§ 8 Verlängerungen</p> <p>(1) Die Leihfrist kann maximal zweimal – für DVDs (außer Flatrates, siehe § 7 Absatz 4 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung) und Wii™-Spiele einmal – verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.</p> <p>(2) Die Leihfrist wird grundsätzlich um die ursprüngliche Ausleihzeit verlängert. Gegebenenfalls fallen dieselben Gebühren wie bei einer erstmaligen Ausleihe an.</p> <p>(3) Auf Verlangen der Stadtbücherei sind die Medien vorzulegen. Für bestimmte Medienarten kann die Stadtbücherei die Verlänge-</p> | <p>In Absatz 1 wird die Sonderregelung für DVD-Flatrates (keine Möglichkeit der Verlängerung) eingefügt.</p> |

| | | |
|--|--|----------------------------------|
| <p>zulegen. Für bestimmte Medienarten kann die Stadtbücherei die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.</p> <p>(4) Eine Verlängerung kann wie folgt beantragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- persönlich in der Stadtbücherei Neubeckum unter Vorlage des Büchereiausweises,- telefonisch während der Öffnungszeiten unter 02525 4660 oder per E-Mail an stadt-buecherei@beckum.de unter Angabe der Büchereiausweisnummer,- über das Leserkonto im Online Katalog. | <p>rungsmöglichkeit ausschließen.</p> <p>(4) Eine Verlängerung kann wie folgt beantragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- persönlich unter Vorlage des Büchereiausweises,- telefonisch während der Öffnungszeiten unter 02525 4660- per E-Mail an stadt-buecherei@beckum.de unter Angabe der Büchereiausweisnummer,- online unter http://www.bibliothek-im-netz.de/index.asp?kontofenster=start unter dem Menüpunkt konto. | |
| <p style="text-align: center;">§ 10 Rückgabe/Mahnung</p> | <p style="text-align: center;">§ 11 Rückgabe/Mahnung</p> | |
| <p>(1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten in der Stadtbücherei zurückzugeben.</p> <p>(2) Bei Überschreitung der Leihfristen wird je angefangene Woche und Medium, bei DVDs, CD-ROM und Wii™-Spielen pro Tag und Medium, eine Versäumnisgebühr erhoben.</p> <p>(3) Bei nicht fristgerechter Rückgabe wird nach 7 Tagen, bei DVDs, CD-ROM und Wii™-Spielen nach 4 Tagen schriftlich gemahnt. Nach weiteren 10 Tagen, bei DVDs, CD-ROM und Wii™-Spielen</p> | <p>(1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist, während der Öffnungszeiten in der Stadtbücherei zurückzugeben.</p> <p>(2) Bei Überschreitung der Leihfristen wird je angefangene Woche und Medium, bei DVDs, CD-ROM und Wii™-Spielen pro Tag und Medium, eine Versäumnisgebühr erhoben.</p> <p>(3) Bei nicht fristgerechter Rückgabe wird nach 7 Tagen, bei DVDs, CD-ROM und Wii™-Spielen nach 4 Tagen schriftlich gemahnt (1. Mahnung). Nach weiteren 10 Tagen, bei DVDs, CD-ROM und</p> | <p>Redaktionelle Anpassungen</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>nach 8 Tagen folgt die zweite Mahnung. Es werden Mahngebühren erhoben.</p> <p>Die Versäumnisgebühr laut § 12 Absatz 1 Nummer 6 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung entsteht unabhängig von einer Mahnung. Nach weiteren 7 Tagen seit der 2. Mahnung wird die Einziehung der entliehenen Medien im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens veranlasst.</p> <p>(4) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, fordert die Stadtbücherei, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien, Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.</p> <p>(5) Die Stadtbücherei macht die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig.</p> | <p>Wii™-Spielen nach 8 Tagen folgt die 2. Mahnung. Es werden Mahngebühren erhoben.</p> <p>Die Versäumnisgebühr laut § 13 Absatz 1 Nummer 6 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung entsteht unabhängig von einer Mahnung. Nach weiteren 7 Tagen seit der 2. Mahnung wird die Einziehung der entliehenen Medien im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens veranlasst.</p> <p>(4) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, fordert die Stadtbücherei, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien, Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.</p> <p>(5) Die Stadtbücherei macht die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig.</p> | <p>Redaktionelle Änderungen wegen der Verschiebung der Paragraphen-Bezeichnungen im Text</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Behandlung der ausgeliehenen Gegenstände, Haftung</p> <p>(1) Ausgeliehene Bücher und Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Nutzerin/Der Nutzer überzeugt sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien bei der Auslei-</p> | <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Behandlung der ausgeliehenen Gegenstände, Haftung</p> <p>(1) Ausgeliehene Bücher und Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Nutzerin oder der Nutzer überzeugt sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Bücher und Medien bei der Auslei-</p> | <p>Redaktionelle Anpassungen</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>he. Etwaige festgestellte Mängel sind vor der Ausleihe zu beanstanden.</p> <p>(2) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen.</p> <p>(3) Ausgeliehene Bücher und Medien dürfen von der Nutzerin/vom Nutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.</p> <p>(4) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.</p> <p>(5) Bei Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Bücher und Medien einschließlich Verpackungsmaterial, Beilagen, Begleitheften, Cover, Bearbeitungs- und Verbuchungsmaterial usw. hat die Nutzerin/der Nutzer Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Unabhängig hiervon sind Gebühren für die Bearbeitung laut § 12 Absatz 1 Nummer 8 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung zu entrichten.</p> <p>Dies gilt auch dann, wenn die Nutzerin/der Nutzer kein Verschulden trifft. Die Nutzerin/Der Nutzer haftet auch für Schäden, die der Stadtbücherei durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Büchereiausweises ent-</p> | <p>he. Etwaige festgestellte Mängel sind vor der Ausleihe zu beanstanden.</p> <p>(2) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Bücher und Medien entstehen.</p> <p>(3) Ausgeliehene Bücher und Medien dürfen von der Nutzerin oder dem Nutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.</p> <p>(4) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Bücher und Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.</p> <p>(5) Bei Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Bücher und Medien einschließlich Verpackungsmaterial, Beilagen, Begleitheften, Cover, Bearbeitungs- und Verbuchungsmaterial und so weiter hat die Nutzerin oder der Nutzer Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Unabhängig hiervon sind Gebühren für die Bearbeitung laut § 13 Absatz 1 Nummer 8 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung zu entrichten.</p> <p>Dies gilt auch dann, wenn die Nutzerin oder den Nutzer kein Verschulden trifft. Die Nutzerin oder der Nutzer haftet auch für Schäden, die der Stadtbücherei durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Büchereiauswei-</p> | |
|--|--|--|

| | | |
|--|---|--|
| <p>stehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde.</p> <p>Die Zahlung von Versäumnisgebühren nach § 10 dieser Benutzung- und Gebührenordnung bleibt davon unberührt. Schadenersatzforderungen werden aufgrund eines Leistungsbescheides geltend gemacht und bei Nichtzahlung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.</p> <p>(6) Bücher und Medien, die sich während der Ausleihzeit in der Wohnung der Nutzerin/des Nutzers oder in einer fremden Wohnung befanden, für die auf Grund einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wurde, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden.</p> <p>(7) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Urheberrecht sind einzuhalten.</p> | <p>ses entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde.</p> <p>Die Zahlung von Versäumnisgebühren nach § 11 dieser Benutzung- und Gebührenordnung bleibt davon unberührt. Schadenersatzforderungen werden aufgrund eines Leistungsbescheides geltend gemacht und bei Nichtzahlung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.</p> <p>(6) Bücher und Medien, die sich während der Ausleihzeit in der Wohnung der Nutzerin beziehungsweise des Nutzers oder in einer fremden Wohnung befanden, für die auf Grund einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wurde, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden.</p> <p>(7) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Urheberrecht sind einzuhalten.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 12 Gebühren</p> <p>(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Büchereiausweis-Ausstellung nach § 4 dieser Nutzungs- und Gebührenordnunga) Jahresausweis für Familien oder Einzelpersonen 15,00 Eurob) Jahresausweis für In- | <p style="text-align: center;">§ 13 Gebühren</p> <p>(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Büchereiausweis-Ausstellung nach § 4 dieser Nutzungs- und Gebührenordnunga) Jahresausweis für Familien oder Einzelpersonen 15,00 Eurob) Jahresausweis für Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskar- | <p>Einfügung von Absatz 1 Ziffer 3. Buchstabe c)</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>haberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen sowie für volljährige Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleitercard 7,50 Euro</p> <p>c) Zusatzausweis zum Jahresausweis für Familienangehörige 0,50 Euro</p> <p>d) Jahresausweis für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre, für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Freiwilligendiensten 5,00 Euro</p> <p>e) Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleitercard oder der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen, die gleichzeitig Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Freiwilligendiensten sind 2,50 Euro</p> <p>f) Ersatzausweis 2,50 Euro</p> <p>g) Tagesausweis 2,00 Euro</p> <p>2. Nutzung des Internetplatzes nach § 5 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung je angefangene ½ Stunde 0,80 Euro</p> <p>3. Ausleihe nach § 6 die-</p> | <p>te Nordrhein-Westfalen sowie für volljährige Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleitercard 7,50 Euro</p> <p>c) Zusatzausweis zum Jahresausweis für Familienangehörige 0,50 Euro</p> <p>d) Jahresausweis für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre, für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Freiwilligendiensten 5,00 Euro</p> <p>e) Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleitercard oder der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen, die gleichzeitig Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Freiwilligendiensten sind 2,50 Euro</p> <p>f) Ersatzausweis 2,50 Euro</p> <p>g) Tagesausweis 2,00 Euro</p> <p>2. Nutzung des Internetplatzes nach § 6 Absatz 3 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung je angefangene ½ Stunde 0,80 Euro</p> <p>3. Ausleihe nach § 7 dieser Nutzungs- und</p> | |
|--|--|--|

| | | |
|---|--|--|
| <p>ser Nutzungs- und Gebührenordnung</p> <p>a) DVDs pro Einheit und Woche sowie CD-ROMs pro Einheit und für 2 Wochen 2,00 Euro</p> <p>b) Wii™-Spiele pro Einheit und für 2 Wochen</p> <p>4. Vorbestellung nach § 8 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung 0,50 Euro</p> <p>5. Leihverkehr nach § 9 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung</p> <p>a) Bestellung je Leihschein im auswärtigen Leihverkehr 2,50 Euro Zusätzlich sind durch Dritte in Rechnung gestellten Kosten sind zu erstatten.</p> <p>b) im Bibliotheken-Verbund im Kreises Warendorf 1,00 Euro</p> <p>c) im Stadtverbund Beckum 0,00 Euro</p> <p>6. Versäumnisgebühren nach § 10 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung</p> <p>a) je angefangene Woche und Medieneinheit, außer DVDs, CD-ROM und Wii™-Spiele 0,50 Euro</p> <p>b) pro Tag für DVDs, CD-ROM und Wii™-Spiele 0,50 Euro</p> | <p>Gebührenordnung</p> <p>a) DVDs pro Einheit und Woche sowie CD-ROMs pro Einheit und für 2 Wochen 2,00 Euro</p> <p>b) Wii™-Spiele pro Einheit und für 2 Wochen 3,00 Euro</p> <p>c) Alternativ – gilt nur für DVDs –: einmalige Gebühr pro Jahr (Flatrate) 24,00 Euro</p> <p>4. Vorbestellung nach § 9 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung 0,50 Euro</p> <p>5. Leihverkehr nach § 10 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung</p> <p>a) Bestellung je Leihschein im auswärtigen Leihverkehr 2,50 Euro Zusätzlich sind durch Dritte in Rechnung gestellten Kosten sind zu erstatten.</p> <p>b) im Bibliotheken-Verbund im Kreises Warendorf 1,00 Euro</p> <p>c) im Stadtverbund Beckum 0,00 Euro</p> <p>6. Versäumnisgebühren nach § 11 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung</p> <p>a) je angefangene Woche und Medieneinheit, außer DVDs, CD-ROM und Wii™-Spiele 0,50 Euro</p> <p>b) pro Tag für DVDs, CD-ROM und Wii™-Spiele 0,50 Euro</p> <p>7. Mahngebühren nach</p> | |
|---|--|--|

| | | |
|--|--|--|
| <p>7. Mahngebühren nach § 10 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung für die 1. Mahnung 1,00 Euro für die 2. Mahnung 2,00 Euro</p> <p>8. Bearbeitungsgebühr nach § 11 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung für ersetzte oder beschädigte Medien 2,50 Euro</p> <p>9. Fotokopie/Computerdruck je Seite 0,10 Euro</p> <p>(2) Die Gebühren werden sofort fällig.</p> | <p>§ 11 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung für die 1. Mahnung 1,00 Euro für die 2. Mahnung 2,00 Euro</p> <p>8. Bearbeitungsgebühr nach § 11 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung für ersetzte oder beschädigte Medien 2,50 Euro</p> <p>9. Fotokopie/Computerdruck je Seite 0,10 Euro</p> <p>(2) Die Gebühren werden sofort fällig.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 13 Hausordnung</p> <p>Jede Nutzerin und jeder Nutzer hat die Hausordnung der Stadtbücherei zu beachten.</p> <p>Die Hausordnung wird vom Bürgermeister erlassen. Sie hängt in den Räumen der Stadtbücherei aus.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Ausschluss von der Nutzung</p> <p>Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung wiederholt verstoßen, können von der Nutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> | <p style="text-align: center;">§ 14 Hausordnung</p> <p>Jede Nutzerin und jeder Nutzer hat die Hausordnung der Stadtbücherei zu beachten.</p> <p>Die Hausordnung wird von der Bürgermeisterin beziehungsweise vom Bürgermeister der STADT BECKUM erlassen. Sie hängt in den Räumen der Stadtbücherei aus.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Ausschluss von der Nutzung</p> <p>Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung wiederholt verstoßen, können von der Nutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.</p> | |

| | | |
|---|---|--|
| <p style="text-align: center;">Zwangmaßnahmen</p> <p>Die zwangsweise Durchsetzung der sich aus dieser Nutzungs- und Gebührenordnung ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und den dazu erlassenen Bestimmungen. Gebührenschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner sind die Nutzer/Nutzerinnen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter/Vertreterinnen. Die Aufrechnung gegenüber Gebührenforderungen ist unzulässig.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 30. November 2012 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum vom 22. Juli 2011 außer Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 16 Zwangmaßnahmen</p> <p>Die zwangsweise Durchsetzung der sich aus dieser Nutzungs- und Gebührenordnung ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und den dazu erlassenen Bestimmungen.</p> <p>Gebührenschuldnerinnen beziehungsweise Gesamtschuldner sind die Nutzerinnen beziehungsweise Nutzer; bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigte beziehungsweise Personensorgeberechtigten. Die Aufrechnung gegenüber Gebührenforderungen ist unzulässig.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum vom 30. November 2012 außer Kraft.</p> | <p>Redaktionelle Anpassungen</p> <p>Redaktionelle Anpassungen</p> <p>Redaktionelle Anpassungen</p> |
|---|---|--|